

**ZAK-Positivkatalog „Deponie Kapiteltal“** Bescheid SGD Süd vom 08.05.2017  
 Az.:89 30-KKL ZAK 01/07:314 für die Stilllegungsphase der Deponie Kapiteltal

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	10
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	1, 10
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	10
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	2, 10
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	1, 11
10 01 02	Filterstäube aus Kohlenfeuerung	1, 11
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	1, 11
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	1, 11
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	1, 11
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4,8,11
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	11
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	11
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	11
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	11
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	2, 11
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	2, 11
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	2, 11
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	11
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	2, 11
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	2, 11
10 09 03	Ofenschlacke	11
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	4,8,11
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	4,8,11
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	1, 11
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	4,8,11
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	4,8,11
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	1, 11
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	1, 11
10 11 03	Glasfaserabfall	11
10 11 05	Teilchen und Staub	1, 11
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	11
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	11
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	11
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	11
10 12 03	Teilchen und Staub	1, 11
10 12 06	verworfenen Formen	11
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	11
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	11
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	11
10 13 14	Betonabfälle aus Betonschlämme	11
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	11
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01 01	Beton	4,8
17 01 02	Ziegel	4,8
17 01 03	Fliesen und Keramik	4,8

AVV	Abfallbezeichnung	Nebenbestimmungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,8,10
17 02 02	Glas	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	7
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	4,8,10
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	4,8,10
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	4,5,10
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	4,5,10
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	10
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	6,8,10
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	1,10
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	1,10
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	4,8
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	10
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	4,8,10
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	10
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	10
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 02 02	Boden und Steine	4,8,10

**Legende zu den Nebenbestimmungen für den Positivkatalog  
 der Deponie Kapiteltal in der Stilllegungsphase (Verwertungsabfälle nach DepV, Spalte ((5<sup>2</sup>)) =6)  
 Stand: 08.05.2017**

- 1 Bei der Anlieferung und beim Einbau sind ggf. Staubmindernde Maßnahmen zu ergreifen.
- 2 Die Standfestigkeit und bodenmechanische Eignung ist nachzuweisen; wenn diese nicht eingehalten wird, sind die Abfälle entsprechend vorzubehandeln.
- 3 Insofern es sich um teerhaltigen Straßenaufbruch handelt, wird der PAK Gehalt auf 3.000 mg/kg TM begrenzt. Der Einbau hat kompakt zu erfolgen. Andere Abfälle mit dem Schlüssel 170301\* bedürfen der Einzelfallzulassung durch die SGD.  
 Bei der Anlieferung aus genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen ist keine Deklarationsanalyse erforderlich, insofern eine schriftliche Bestätigung des Lagerbetreibers für die Abfallherkunft aus ausschließlich öffentlichen Flächen und Konversionsflächen vorliegt.  
 Für Abfälle (AVV 170301\*) aus genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen die aus sonstigen Anfallstellen stammen, ist eine Einzelfallzulassung mit einer PAK-Analytik bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen. Die Behörde behält sich im Rahmen dieser Einzelfallzulassung vor weitere Unterlagen (Volldeklaration des Abfalls) anzufordern.  
 Stammt der teerhaltige Straßenaufbruch (AVV 170301\*) bei genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen aus öffentlichen Flächen und Konversionsflächen, ist der Deponiebetreiber von der Pflicht der Kontrolluntersuchungen auf Einhaltung der Zuordnungskriterien gemäß DepV § 8 Abs. (5) durchzuführen befreit. In diesen Fällen sind vom Erzeuger auch keine Schlüsselparameteranalysen gemäß DepV § 8 Abs. (3) durchzuführen.  
 Für Abfälle (AVV 170301\*) aus genehmigten Zwischenlagern und Sammelplätzen aus sonstigen Anfallstellen sind die Nebenbestimmungen der Einzelzulassung der zuständigen Genehmigungsbehörde

zu beachten, d. h. sollten Zuordnungskriterien festgelegt worden sein, sind diese gemäß DepV §8 Abs. (3) und (5) zu überprüfen.

- 4** Die Feststoffwerte der Spalte 6, aus der LUWG-Entscheidungshilfe für Boden und Bauschutt sowie vergleichbare Materialien, wie Strahlsande, Gießereisande und Gleisschotter vom 12.10.09 sind zusätzlich zur DepV einzuhalten. Besteht kein Verdacht, dass die Feststoffwerte überschritten sein könnten, braucht keine Analyse zu erfolgen. Die Anwendung des Entsorgungsmerkblattes für Böden des LUWG vom 12.10.2009 wird hier empfohlen.
- 5** Gleisschotter gilt als **gefährlich**, wenn die Feststoffwerte des Rundschreibens des MUVF vom 12.10.09 überschritten werden:  
insbes. PAK > 30 mg/kg, KW > 2.000 mg/kg  
Eluat: > DK II,  
**Für den Gleisschotter gilt zusätzlich das Merkblatt v. 10.05.07 des LUWG:**  
Herbizide: Summe Glyphosat + AMPA > 50 µg/l und Summe ohne G+A > 10 µg/l  
**Zuordnungswerte für die Verwertung nach Spalte 5<sup>2)</sup>) entsprechend Spalte 6:**  
Feststoff: ≤ Spalte 6 DepV, dazu Entscheidungshilfe, z.B. PAK ≤ 400 mg/kg TS,  
KW ≤ 2.000 mg/kg TS  
Eluat: ≤ Spalte 6 DepV  
Herb: Summe ohne Glyphosat/AMPA ≤ 5 µg/l, Summe Glyphosat + AMPA ≤ 25 µg/l
- 6** auch Brandschutt; brennbare Bestandteile sind vorab auszusortieren und der Verbrennung zuzuführen. Brandschutt aus Haushalt darf unter dem AVV 170904 angenommen werden.
- 7** Der max. PAK Gehalt darf 3.000 mg/kg betragen. Keine Dachpappen.
- 8** Generell gelten folgende Hinweise:  
- für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Abfalles gilt das Merkblatt d. MUFV RLP v. 12.10.2009.  
- bei Verdacht auf Schwermetalle oder andere gef. Stoffe sind immer Analysen durchzuführen, beim teerhaltigen Straßenaufbruch reicht die Analyse auf PAK  
- nicht in der Liste aufgeführte Abfallarten können per Einzelzulassung beantragt werden
- 9** Hinweis: der AVV 190307 ist für die Verbringung des gemischten und verfestigten Abfalles aus der auf dem Deponiegelände betriebenen Anlage der Fa. Terrag zu verwenden. Für die vorsortierten Abfälle aus der Anlage der Fa. Remex, die ebenfalls auf dem Deponiegelände betrieben wird, ist der AVV 191212 anzuwenden. Das Annahme- und Analyseprozedere für die vor genannten Abfallarten ergibt sich aus dem in Ergänzung der jeweiligen Zulassungen für die Fa. Remex und Terrag sowie den ZAK beigefügten Regelungen.
- 10** Bei TOC- und Glühverlust-Überschreitungen, die nicht mit den Grenzwerten der Verwertungsabfälle nach DepV Spalte ((5<sup>2)</sup>) = 6) [letzte Änderung des Bescheides vom 18.02.2010] verträglich sind, darf der TOC- bzw. GV-Zuordnungswert nach Abzug des elementaren Kohlenstoffs max. beim TOC ≤ 3 Masse-% oder GV ≤ 5 Masse-% betragen. In diesen Fällen ist keine gesonderte Zustimmung im Einzelfall der zuständigen Behörde erforderlich.  
Werden die Zuordnungswerte für TOC und Glühverlust als Verwertungsabfälle nach Spalte ((5<sup>2)</sup>) = 6) [letzte Änderung des Bescheides vom 18.02.2010] nicht eingehalten und sind diese nicht auf den elementaren Kohlenstoff zurück zu führen, dürfen die Abfälle eingebaut werden, wenn vor Einbau die Einhaltung der Werte für DOC, AT<sub>4</sub> und Brennwert nachgewiesen wurden und somit der Ausnahmemöglichkeit der DepV Anh. 3 Nr. 2 Satz 11 a) – c) Rechnung getragen wird.  
Die Analysenwerte (TOC oder GV, AT<sub>4</sub>, Brennwerte) sind im Jahresbericht in Tabellenform zu dokumentieren.
- 11** Die Anwendung der Anmerkung \*4) aus Tabelle 2 Anhang 3, DepV (TOC-Wert bzw. Glühverlust-Wert gilt nicht für Abfälle/Deponieersatzbaustoffe aus Hochtemperaturprozessen, wie z. B. Schlacke) kann ohne Zustimmung der SGD Süd erfolgen. Der TOC-Wert ist dann ebenso wie der AT<sub>4</sub>-Wert und der Brennwert als nicht relevant anzunehmen.

Zuordnungswerte gemäß Deponieverordnung (DepV) Anhang 3, Tab. 2, Spalte 6 sowie					
Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für <u>Boden und Bauschutt</u> in Ergänzung der DepV					
Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	<b>**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit!</b>		(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)
	<i>Analysen des akkreditierten Labors</i>		(Analyse-nummer)	(Analyse-nummer)	(Analyse-nummer)
<b>1.</b>	<b>organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz<sup>2)</sup></b>				
<b>1.01</b>	bestimmt als Glühverlust	≤ 3 <sup>3)</sup> 4) 5) Masse%			
<b>1.02</b>	bestimmt als TOC	≤ 1 <sup>3)</sup> 4) 5) Masse%			
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>				
<b>2.01</b>	∑ BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	25 mg/kg TM <b>(1)</b>			
<b>2.02</b>	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere, PCB-28, -52, -101, -118, -138, -153, -180) PCB <sub>7</sub> gem. DepV gültig ab 01.12.2011, PCB <sub>6</sub> gem. LUWG Liste (ohne PCB -118) bzw. PCB <sub>gesamt</sub>	5 mg/kg TM <b>(10)</b> bzw. 25 mg/kg TM <b>(50)</b>			
<b>2.03</b>	KW C10 bis C40 KW C10 bis C22	2.000 mg/kg TM <b>(2.000)</b> bzw. 1.000 mg/kg TM <b>(1.000)</b>			
<b>2.04</b>	∑ PAK n. EPA	400* mg/kg TM <b>(30)</b>			
<b>2.06</b>	Säureneutralisationskapazität in mmol/kg	muss bei gefährlichen Abfällen ermittelt werden <sup>7)</sup>			
<b>2.07</b>	extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	≤ 0,4 <sup>5)</sup> Masse% <b>(0,8)</b>			
<b>2.08</b>	Blei	3.000 mg/kg TM <b>(700)</b>			
<b>2.09</b>	Cadmium	100 mg/kg TM <b>(10)</b>			
<b>2.10</b>	Chrom (ges.)	4.000 mg/kg TM <b>(600)</b>			

Zuordnungswerte gemäß Deponieverordnung (DepV) Anhang 3, Tab. 2, Spalte 6 sowie					
Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für <u>Boden und Bauschutt</u> in Ergänzung der DepV					
Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	<b>**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit!</b>		(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)
2.11	Kupfer	6.000 mg/kg TM (400)			
2.12	Nickel	2.000 mg/kg TM (500)			
2.13	Quecksilber	150 mg/kg TM (5)			
2.14	Zink	10.000 mg/kg TM (1.500)			
2.15	Cyanide gesamt	250 mg/kg TM (10)			
2.16	EOX	100 mg/kg TM (10)			
2.16	∑ LHKW	10 mg/kg TM (1)			
2.17	Arsen	500 mg/kg TM (150)			
2.18	Thallium	50 mg/kg TM (7)			
<b>3</b>	<b>Eluatkriterien</b>				
3.01	pH-Wert <sup>8)</sup>	5,5 - 13			
3.02	DOC <sup>9)</sup>	≤ 50 <sup>3) 10)</sup> mg/l			
3.03	Phenole	≤ 0,2 mg/l (50)			
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l (0,2)			
3.05	Blei	≤ 0,2 mg/l (1)			
3.06	Cadmium	≤ 0,05 mg/l (0,1)			
3.07	Kupfer	≤ 1 mg/l (5)			

**Zuordnungswerte gemäß Deponieverordnung (DepV) Anhang 3, Tab. 2, Spalte 6 sowie**

**Zuordnungswerte / Untersuchungsparameter gemäß LUWG für Boden und Bauschutt in Ergänzung der DepV**

Nr.	Parameter	**Zuordnungswerte	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse	Ist-Wert Analyse
	<b>**Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit!</b>		(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)	(Labor / Datum Prüfbericht)
3.08	Nickel	≤ 0,2 mg/l (1)			
3.09	Quecksilber	≤ 0,005 mg/l (0,02)			
3.10	Zink	≤ 2 mg/l (5)			
3.11	Chlorid <sup>12)</sup>	≤ 1 500 <sup>13)</sup> mg/l			
3.12	Sulfat <sup>12)</sup>	≤ 2 000 <sup>13)</sup> mg/l			
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	≤ 0,1 mg/l (0,5)			
3.14	Fluorid	≤ 5 mg/l (15)			
3.15	Barium	≤ 5 <sup>13)</sup> mg/l			
3.16	Chrom, gesamt	≤ 0,3 mg/l (1)			
3.17	Molybdän	≤ 0,3 <sup>13)</sup> mg/l			
3.18 a	Antimon <sup>16)</sup>	≤ 0,03 <sup>13)</sup> mg/l (0,07)			
3.18 b	Antimon- C <sub>0</sub> -Wert <sup>16)</sup>	≤ 0,12 <sup>13)</sup> mg/l (0,15)			
3.19	Selen	≤ 0,03 <sup>13)</sup> mg/l			
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen <sup>12)</sup>	≤ 3.000 mg/l (6.000)			
3.21	∑ Glyphosat + AMPA	≤ 25 µg/l			
3.22	∑ Herbizide ohne Glyphosat + AMPA	≤ 5 µg/l			

**Mitgeltende Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV  
 → siehe jeweils geltende Fassung der DepV!**



### Weitere Hinweise ZAK

- Siehe auch Ziffer 2, Tabelle 2, Anhang 3 „Zuordnungskriterien“ der DepV.
- \*PAK nach EPA (LUWG Zuordnungswert für Boden und Bauschutt Nr. 2.04): Dieser Wert gilt nur für Boden und Bauschutt, der nicht aus Gaswerkstandorten, Teerölimprägnieranlagen bzw. vergleichbaren Standorten stammt. In diesen Fällen gilt als Zuordnungswert die Hälfte der jeweiligen Spalte (gemäß Entscheidungshilfe vom 12.10.2009 für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz).
- \*\*Die roten Zahlen in den Klammern sind nicht die Zuordnungswerte, sondern nur nachrichtlich die Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit (unverbindliche Angabe)!

Die grau hinterlegten Werte sind die zusätzlich zu untersuchenden Parameter gemäß der Entscheidungshilfe vom 12.10.2009 für die Entsorgung von gefährlichem Boden und Bauschutt auf Deponien der Klasse I und II, Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.